

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

anderen Gebäude entfernt sind, in welchem bei diesem Verein versicherte Fehungsvorräte aufbewahrt werden. Demzufolge kann in einem und demselben Orte, wo die Häuser nahe aneinander gereiht sind, nur ein Besitzer diesem Verein als Mitglied beitreten und seine Frucht-
vorräte bei diesem Verein versichern.

Derjenige, der mit Außerachtlassung dieser Bestimmungen durch unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschleicht, hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 4. Die Versicherung, resp. Entschädigung, der in einem nach § 3 zulässigen Gebäude untergebrachten Frucht-
vorräte erfolgt in sechs Klassen, in bezeichneter Ordnung:

Klasse	I	II	III	IV	V	VI
Ver- sicherungs- Betrag	K 6.—	K 5.—	K 4.—	K 3.—	K 2.—	K 1·50 und K 1.—

Zur Entschädigung im Falle eines Brandunglückes haben die Vereinsmitglieder nach Maßgabe jener Klasse, in welche sie dem Verein einverleibt wurden, ihre Beiträge zu leisten.

Der Beschädigte kann jedoch von den einzelnen Mitgliedern der 6 Klassen niemals mehr als jenen Betrag ansprechen, welchen die Klasse, in welche der Beschädigte sich einverleiben ließ, aufweist, oder welchen Betrag er umgekehrt an jedes der Mitglieder zu leisten verpflichtet wäre, so daß beispielsweise jene Mitglieder der I. Klasse an die der V. Klasse immer nur 2 K und umgekehrt die Mitglieder der V. Klasse an jene der I. Klasse auch den gleichen Betrag zu entrichten haben.

Ferner liegt auf Grund des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 26. Dezember 1883, Nr. 26, nicht nur jenen Affekuranzen, welche eine eigene Kasse besitzen, sondern auch allen nur bei Unglücksfällen auf wechselseitige Unterstützung beruhenden Brandschaden-Versicherungsvereinen die Pflicht ob, 1% von sämtlichen Unterstützungsbeiträgen an